

niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

niroklar 5000

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

PC35

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse/Hersteller

Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co. KG
Mühlenhagen 85
D-20539 Hamburg
Telefon-Nr. +49 40 789 60 0
Fax-Nr. +49 40 789 60 120
www.drweigert.com

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB:

sida@drweigert.de

1.4. Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrum Nord (GIZ-Nord) Telefon: +49 551 19240 Österreich:
Vergiftungsinformationszentrale Telefon: +43 1 4064343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Met. Corr. 1 H290

Skin Corr. 1 H314

Eye Dam. 1 H318

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Sicherheitshinweise

P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Gefahrstoffe nur restentleert und verschlossen entsorgen. Entsorgung von Füllgutresten: siehe Sicherheitsdatenblatt.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung (VO(EG)1272/2008)

enthält Ameisensäure; Schwefelsäure; Phosphorsäure; Cumolsulfonsäure

2.3. Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe. Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe. Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist. Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Ameisensäure

CAS-Nr.	64-18-6			
EINECS-Nr.	200-579-1			
Registrierungsnr.	01-2119491174-37			
Konzentration	>= 25	<	50	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Skin Corr. 1A		H314	

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Eye Irrit. 2	H319	>= 2 < 10 %
Skin Corr. 1A	H314	>= 90 %
Skin Corr. 1B	H314	>= 10 < 90 %
Skin Irrit. 2	H315	>= 2 < 10 %

ATE	oral	730	mg/kg
ATE	inhalativ, Dämpfe	7,85	mg/l

Zusätzliche Anmerkungen:

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung B

Phosphorsäure

CAS-Nr.	7664-38-2			
EINECS-Nr.	231-633-2			
Registrierungsnr.	01-2119485924-24			
Konzentration	>= 1	<	10	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Met. Corr. 1		H290	
	Skin Corr. 1B		H314	
	Eye Dam. 1		H318	

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Eye Irrit. 2	H319	>= 10 < 25 %
Skin Corr. 1B	H314	>= 25 %
Skin Irrit. 2	H315	>= 10 < 25 %

Zusätzliche Anmerkungen:



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung B

Schwefelsäure

CAS-Nr.	7664-93-9			
EINECS-Nr.	231-639-5			
Registrierungsnr.	01-2119458838-20			
Konzentration	>= 1	<	10	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Skin Corr. 1A		H314	

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Eye Irrit. 2	H319	>= 5 < 15 %
Skin Corr. 1A	H314	>= 15 %
Skin Irrit. 2	H315	>= 5 < 15 %

Zusätzliche Anmerkungen:

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung B

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

CAS-Nr.	68439-51-0			
Konzentration	>= 1	<	10	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Aquatic Chronic 3		H412	

Cumolsulfonsäure

CAS-Nr.	16066-35-6			
EINECS-Nr.	240-210-1			
Registrierungsnr.	01-2119538809-24			
Konzentration	>= 1	<	10	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Skin Corr. 1C		H314	
	Eye Dam. 1		H318	

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Irrit. 2	H315	>= 1 <= 20 %
Eye Dam. 1	H318	>= 1 <= 20 %

ATE oral 1.410 mg/kg

Sonstige Angaben

Genauer Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Gründliche Körperreinigung vornehmen (Dusch- oder Vollbad). In allen Fällen dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Nach Einatmen von Sprühnebeln ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser 15 Minuten lang spülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Mund gründlich mit Wasser spülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Kein Erbrechen einleiten.



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt / Gefahren

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder Erstickung führen kann.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Bei Brand geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Aerosolbildung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Behälter dicht geschlossen halten. Nur säurefeste Ausrüstungen einsetzen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagertemperatur

Wert > -20 < 30 °C

Anforderung an Lagerräume und Behälter

In Originalverpackung dicht geschlossen halten. Lagerräume gut belüften. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Lagerklassen

Lagerklasse nach TRGS 510 8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine Daten

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Schwefelsäure ... %

Liste	TRGS 900
Typ	AGW
Wert	0,1 mg/m ³

Spitzenbegrenzung: 1(l); Schwangerschaftsgruppe: Y; Bemerkung: DFG, EU

Schwefelsäure ... %

Liste	IOELV
Typ	IOELV
Wert	0,05 mg/m ³

Phosphorsäure ...%

Liste	TRGS 900
Typ	AGW
Wert	2 mg/m ³

Spitzenbegrenzung: 2(l); Schwangerschaftsgruppe: Y; Bemerkung: DFG, EU, AGS

Phosphorsäure ...%

Liste	IOELV
Typ	IOELV
Wert	1 mg/m ³
Kurzzeitgrenzwert	2 mg/m ³

Ameisensäure ... %

Liste	TRGS 900
Typ	AGW
Wert	9,5 mg/m ³ 5 ppm(V)

Spitzenbegrenzung: 2(l); Schwangerschaftsgruppe: Y; Bemerkung: DFG, EU, Y

Ameisensäure ... %

Liste	IOELV
Typ	IOELV
Wert	9 mg/m ³ 5 ppm(V)

Sonstige Angaben

Weitere zu überwachende Parameter sind nicht bekannt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Augenspülvorrichtung bereithalten. Notdusche bereithalten. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.

Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Partikelfilter P2

Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe			
Verwendung	Permanenter Handkontakt		
Geeignetes Material	Neopren		
Materialstärke	>=	0,65	mm
Durchdringungszeit	>	480	min
Geeignetes Material	Butyl		
Materialstärke	>=	0,7	mm
Durchdringungszeit	>	480	min
Verwendung	Kurzzeitiger Handkontakt		
Geeignetes Material	Nitril		
Materialstärke	>=	0,28	mm

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz; Der Augenschutz muss EN 166 entsprechen.

Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung. Sicherheitsschuhe

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Geruch	stechend
Schmelzpunkt	
Bemerkung	nicht bestimmt
Gefrierpunkt	
Bemerkung	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	
Bemerkung	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	
Bewertung	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	
Bemerkung	Nicht anwendbar
Flammpunkt	
Bemerkung	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	
Bemerkung	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	
Bemerkung	
Bemerkung	nicht bestimmt
pH-Wert	



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Wert < 1
Temperatur 20 °C

Viskosität

Bemerkung nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Bemerkung nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung nicht bestimmt

Dampfdruck

Bemerkung nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Wert 1,15 g/cm³
Temperatur 20 °C

Relative Dampfdichte

Bemerkung nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Geruchsschwelle

Bemerkung nicht bestimmt

Verdunstungszahl

Bemerkung nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit

Bemerkung beliebig mischbar

Explosive Eigenschaften

Bewertung nein

Oxidierende Eigenschaften

Bewertung Keine bekannt

Sonstige Angaben

Keine bekannt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff. Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

reizende Gase/Dämpfe

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität

ATE	> 2000	mg/kg
Methode	Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)	
Bemerkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)

Phosphorsäure ...%

Spezies	Ratte	
LD50	2600	mg/kg

Ameisensäure ... %

Spezies	Ratte	
LD50	730	mg/kg
Methode	OECD 401	

Cumolsulfonsäure

Spezies	Ratte	
LD50	1410	mg/kg
Quelle	ECHA	

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies	Ratte	
LD50	> 2000	mg/kg
Methode	EEC 84/449, B.1	

Akute dermale Toxizität

Bemerkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
-----------	---	--

Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)

Phosphorsäure ...%

Spezies	Kaninchen	
LD50	2740	mg/kg

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies	Ratte	
LD50	> 5000	mg/kg

Akute inhalative Toxizität

ATE	23,68	mg/l
Verabreichung/Form	Dämpfe	
Methode	Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)	
Bemerkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Akute inhalative Toxizität (Inhaltsstoffe)

Ameisensäure ... %

Spezies	Ratte	
LC50	7,85	mg/l
Expositionsdauer	4	h
Verabreichung/Form	Dämpfe	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bewertung	ätzend
Bemerkung	Die Einstufungskriterien sind erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Spezies	Kaninchen	
Expositionsdauer	4	h
Beobachtungszeitraum	7	Tage
Bewertung	ätzend	



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Methode OECD 404
Quelle ECHA

Schwere Augenschädigung/-reizung

Bewertung ätzend
Bemerkung Die Einstufungskriterien sind erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Spezies Kaninchenauge
Expositionsdauer 30 s
Beobachtungszeitraum 14 Tage
Bewertung ätzend
Quelle ECHA

Sensibilisierung

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung nicht sensibilisierend
Quelle ECHA

Subakute, subchronische, chronische Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Quelle ECHA

Reproduktionstoxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Quelle ECHA

Cancerogenität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Cancerogenität (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Quelle ECHA

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Einmalige Exposition

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholte Exposition

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber dem Menschen

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist.

Erfahrungen aus der Praxis

Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege führen.

Sonstige Angaben

Über die in diesem Unterabschnitt angegebenen Informationen hinaus liegen zum Produkt keine weiteren Daten vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Fischtoxizität (Inhaltsstoffe)

Schwefelsäure ... %

Spezies	Mosquitofisch		
LC50	42		mg/l
Expositionsdauer	96	h	

Phosphorsäure ...%

Spezies	Mosquitofisch		
LC50	138		mg/l
Expositionsdauer	96	h	

Ameisensäure ... %

Spezies	Zebrabärbling (Brachydanio rerio)		
LC50	130		mg/l
Expositionsdauer	96	h	
Methode	OECD 203		

Cumolsulfonsäure

Spezies	Goldorfe (Leuciscus idus)		
LC50	325		mg/l
Expositionsdauer	96	h	
Methode	OECD 203		
Quelle	ECHA		

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies	Guppy (Poecilia reticulata)		
LC50	1	bis 10	mg/l
Expositionsdauer	96	h	
Methode	OECD 203		

Daphnientoxizität (Inhaltsstoffe)

Schwefelsäure ... %

Spezies	Daphnia magna		
EC50	29		mg/l
Expositionsdauer	24	h	

Phosphorsäure ...%

Spezies	Daphnia magna		
EC50	> 100		mg/l
Expositionsdauer	48	h	
Methode	OECD 202		

Ameisensäure ... %

Spezies	Daphnia magna		
EC50	365		mg/l
Expositionsdauer	48	h	



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Methode OECD 202

Cumolsulfonsäure

Spezies Daphnia magna
 EC50 = 100 mg/l
 Expositionsdauer 48 h
 Methode OECD 202
 Quelle ECHA

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies Daphnia magna
 EC50 1 bis 10 mg/l
 Expositionsdauer 48 h
 Methode OECD 202

Algentoxizität (Inhaltsstoffe)**Phosphorsäure ...%**

Spezies Scenedesmus subspicatus
 EC50 > 100 mg/l
 Expositionsdauer 72 h
 Methode OECD 201

Ameisensäure ... %

Spezies Selenastrum capricornutum
 EC50 1240 mg/l
 Expositionsdauer 72 h
 Methode OECD 201

Cumolsulfonsäure

Spezies Selenastrum capricornutum
 EC50 73 mg/l
 Expositionsdauer 72 h
 Methode OECD 201
 Quelle ECHA

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies Scenedesmus subspicatus
 EC50 1 bis 10 mg/l
 Expositionsdauer 72 h
 Methode OECD 201

Bakterientoxizität (Inhaltsstoffe)**Schwefelsäure ... %**

Spezies Belebtschlamm
 EC50 58 mg/l
 Expositionsdauer 120 h

Ameisensäure ... %

Spezies Belebtschlamm
 EC20 > 1000 mg/l
 Expositionsdauer 0,5 h

Cumolsulfonsäure

Spezies Belebtschlamm
 EC10 580 mg/l
 Expositionsdauer 3 h
 Quelle ECHA

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies Pseudomonas putida
 EC0 > 100 mg/l
 Methode OECD 209



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Biologische Abbaubarkeit (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung

leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Quelle

ECHA

Fettalkohol C12-C14, ethoxyliert, propoxyliert

Bewertung

leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung

nicht bestimmt

12.4. Mobilität im Boden

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe

Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber der Umwelt

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Allgemeine Hinweise / Ökologie

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Emission in die Atmosphäre vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung Produkt

EAK-Abfallschlüssel

18 01 06*

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

EAK-Abfallschlüssel

20 01 29*

Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) gelten als

Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

Entsorgung Verpackung

EAK-Abfallschlüssel

15 01 02

Verpackungen aus Kunststoff

Vollständig entleerte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

EAK-Abfallschlüssel

15 01 10*

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport ADR/RID	Seeschiffstransport IMDG/GGVSee	Lufttransport ICAO/IATA
Tunnelbeschränkungscode	E		
IMDG-Code Trenngruppe		1 Säuren	
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	1760	1760	1760
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure, Schwefelsäure)	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (formic acid, sulphuric acid)	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (formic acid, sulphuric acid)
14.3. Transportgefahrenklassen	8	8	8
Gefahrzettel			
14.4. Verpackungsgruppe	II	II	II
Begrenzte Menge	1 I	1 I	
Beförderungskategorie	2		
14.5. Umweltgefahren		no	

Angaben für alle Verkehrsträger

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8

Sonstige Angaben

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)

unter 5 %:

Phosphate, nichtionische Tenside

Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdungsklasse WGK 1

Bemerkung Ableitung der WGK nach Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV

Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF)

VbF: -



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

Sonstige Angaben

Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC).

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe gemäß: Kandidatenliste zur Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Met. Corr. 1	H290	Expertenurteil
Skin Corr. 1	H314	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethode

H-Sätze aus Abschnitt 2/3

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

CLP-Kategorien aus Abschnitt 2/3

Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronisch, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Met. Corr. 1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
Skin Corr. 1	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1C

Abkürzungen

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
 RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 ICAO: International Civil Aviation Organization
 IATA: International Air Transport Association
 MARPOL 73/78: International Convention for the Prevention of Pollution From Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978 (MARPOL: Marine Pollution)
 IBC: Intermediate Bulk Container
 CAS: Chemical Abstracts Service
 VOC: Volatile Organic Compound
 ISO: International Organization for Standardization
 LD: Letale Dosis
 LC: Letale Konzentration
 PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
 vPvB: Very persistent and very bioaccumulative
 SVHC: Substances of very high concern
 OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development
 REACH: Registration, Evaluation, Autohorisation and Restriction of Chemicals
 UN: United Nations
 EC: European Community
 GGVSee: Gefahrgutverordnung See
 EAK: Europäischer Abfallkatalog



niroklar 5000

Version: 3 / DE

Ersetzt Version: 2 / DE

Überarbeitet am:
06.02.2025

Druckdatum: 06.02.25

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

BGW: Biologischer Grenzwert

Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: ***

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.